

# PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

## 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname**

PROFI Graffiti-Schutz-Wachs

**Registrierungsnummer (REACH)**

nicht relevant (Gemisch)

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte Verwendungen**

Bildet eine Opferschicht auf nicht saugenden Untergründen, wie Kacheln, Klinker, Lack, Anstrichen und saugenden Untergründen, wie Beton, Sandstein, Kalkstein, Granit, Ziegelmauerwerk und Putz.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Profibaustoffe Austria GmbH  
 Mistelbacher Str. 70-80  
 A-2115 Ernstbrunn  
 Österreich

Telefon: +43(0)2576 23 20 0  
 Telefax: +43(0)2576 23 20 45  
 e-Mail: office@profibaustoffe.com

**e-Mail (sachkundige Person)**

labor@profibaustoffe.com (Labor)

## 1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale |   |                  |                 |
|-----------------|---|------------------|-----------------|
| Land            | Name  | Postleitzahl/Ort | Telefon         |
| Österreich      | Vergiftungsinformationszentrale<br>Poisons Information Centre | 1090 Wien        | +43 1 406 43 43 |

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

**Zusätzliche Angaben**

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

nicht erforderlich

## PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

### *Sicherheitshinweise*

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

### *Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung*

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

### 3.2 Gemische

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### *Allgemeine Anmerkungen*

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

#### *Nach Inhalation*

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### *Nach Kontakt mit der Haut*

Mit viel Wasser und Seife waschen.

#### *Nach Berührung mit den Augen*

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

#### *Nach Aufnahme durch Verschlucken*

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

## PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

### ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

##### *Geeignete Löschmittel*

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

##### *Ungeeignete Löschmittel*

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

##### *Gefährliche Verbrennungsprodukte*

Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### *Nicht für Notfälle geschultes Personal*

Personen in Sicherheit bringen.

##### *Einsatzkräfte*

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

##### *Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können*

Abdecken der Kanalisationen

##### *Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann*

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

##### *Geeignete Rückhaltetechniken*

Einsatz adsorbierender Materialien.

## PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

### *Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung*

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### 6.4 *Verweis auf andere Abschnitte*

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### *Empfehlungen*

#### *Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung*

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

#### *Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz*

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### *Beherrschung von Wirkungen*

#### *Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie*

Frost

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Informationen verfügbar.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### *Geeignete technische Steuerungseinrichtungen*

Generelle Lüftung.

#### *Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)*

## PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

### Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

### Hautschutz

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtigkeit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

### Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

### Materialstärke

≥ 0,15 mm

### Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

### Atemschutz

Filterierende Halbmaske (EN 149)  
P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß)

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

|                        |                  |
|------------------------|------------------|
| <i>Aggregatzustand</i> | flüssig          |
| <i>Farbe</i>           | verschiedene     |
| <i>Geruch</i>          | charakteristisch |

# PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

## Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

|   |  |
|---|--|
| <i>pH-Wert</i>                          | nicht bestimmt                                       |
| <i>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</i>        | 0 °C   |
| <i>Siedebeginn und Siedebereich</i>     | 100 °C   |
| <i>Flammpunkt</i>                       | nicht bestimmt                                       |
| <i>Verdampfungsgeschwindigkeit</i>      | nicht bestimmt                                       |
| <i>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</i> | nicht relevant, (Flüssigkeit)                        |
| <i>Explosionsgrenzen</i>                | nicht bestimmt                                       |
| <i>Dampfdruck</i>                       | 32 hPa bei 25 °C                                     |
| <i>Dichte</i>                           | nicht bestimmt                                       |
| <i>Dampfdichte</i>                      | keine Information verfügbar                          |
| <i>Relative Dichte</i>                  | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor |

## Löslichkeit(en)

|                          |                              |
|--------------------------|------------------------------|
| <i>Wasserlöslichkeit</i> | in jedem Verhältnis mischbar |
|--------------------------|------------------------------|

## Verteilungskoeffizient

|                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| <i>- n-Octanol/Wasser (log KOW)</i> | keine Information verfügbar |
| <i>Selbstentzündungstemperatur</i>  | nicht bestimmt              |
| <i>Viskosität</i>                   | nicht bestimmt              |
| <i>Explosive Eigenschaften</i>      | keine                       |
| <i>Oxidierende Eigenschaften</i>    | keine                       |

## 9.2 Sonstige Angaben

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

## PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Aluminium, Kupfer, Bronze, Messing, Zink, Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu)

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

##### *Einstufungsverfahren*

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

##### *Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)*

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

##### *Akute Toxizität*

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

##### *Ätz-/Reizwirkung auf die Haut*

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

##### *Schwere Augenschädigung/Augenreizung*

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

##### *Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut*

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

## PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Ausgabedatum: 09.04.2018

Artikelnummer: 4921

### *Keimzellmutagenität*

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

### *Karzinogenität*

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

### *Reproduktionstoxizität*

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

### *Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition*

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

### *Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition*

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

### *Aspirationsgefahr*

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.



## PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

##### *Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben*

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

##### *Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen*

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

##### *Abfallverzeichnis*

16 03 03x: Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

17 09 04: Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

15 01 01: Verpackungen aus Papier und Pappe

##### *Anmerkungen*

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 14.1 | UN-Nummer   | unterliegt nicht den Transportvorschriften             |
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung  | nicht relevant   |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen  | keine  |
| 14.4 | Verpackungsgruppe   | nicht relevant   |
| 14.5 | Umweltgefahren  | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |
| 14.6 | Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender                                    | Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.              |
| 14.7 | Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.         |

#### **Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften**

##### *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)*

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

## PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

### *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)*

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

### *Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)*

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### *Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)*

##### *Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG)*

|            |     |
|------------|-----|
| VOC-Gehalt | 0 % |
|------------|-----|

##### *Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)*

|            |     |
|------------|-----|
| VOC-Gehalt | 0 % |
|------------|-----|

#### *Nationale Vorschriften (Österreich)*

##### *Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)*

nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 55°C, wassermischbar)

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|------|---|
| ADN  | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR  | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)                                    |
| CLP  | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen   |
| DGR  | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR  |

# PROFI GRAFFITI-SCHUTZ-WACHS

Artikelnummer: 4921

| Abk.     | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen   |
|----------|--|
| GHS      | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA     | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO     | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |
| IMDG     | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  |
| MARPOL   | Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")  |
| PBT      | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |
| REACH    | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  |
| RID      | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| VOC      | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)   |
| vPvB     | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)   |

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.  
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.